

Ortsgemeinde Pittenbach

4. Änderung und Erweiterung

Bebauungsplan „In Kolarsiedert“

Gemarkung: Pittenbach
Ortsgemeinde: Pittenbach
Kreis: Prüm
Regierungsbezirk: Eifelkreis Bitburg - Prüm
Land: Rheinland – Pfalz

▪ Aktualisierung der Avifaunistischen Kartierungen 2018

Stand: Endfassung

Bearbeitung durch:
Dr. Olaf Denz , Dr. Michael Braun
Rochus Mey

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 1.1 | <i>Methodik</i> | 2 |
| 2 | Ergebnisse der Kartierung | 3 |
| 2.1 | <i>Avifauna (Vögel) 2018</i> | 3 |
| 2.2 | <i>Vergleich der Artenlisten 2012 und 2018</i> | 4 |
| 2.3 | <i>Vermeidungsmaßnahmen</i> | 7 |
| 2.4 | <i>Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> | 7 |
| 3 | Fazit | 9 |
| 4 | Referenzen | 9 |

1 Einleitung

Im Jahr 2012 wurde für die Vogelfauna eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (ASP II) zur baulichen Erweiterung der Milch-Union Hocheifel eG Pronsfeld (inzw. Arla Foods Deutschland) als Fachbeitrag zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach durchgeführt (ÖSTLAP, Zerf 2012). Aufgrund einer mittlerweile unzureichenden Aktualität der Kartierungsergebnisse, die dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegen, wurde 2018 eine Wiederholungskartierung der Vogelfauna durchgeführt, mit dem Ziel, die bisherigen Erkenntnisse zu überprüfen und ggf. artenschutzrechtlich im Hinblick auf das Vorhaben und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft neu zu bewerten.

1.1 Methodik

Im geplanten Vorhabengebiet wurde an insgesamt sechs Terminen im Juni und Juli 2018 eine flächendeckende Kartierung der Brutvogelfauna methodisch in Anlehnung an die Standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) durchgeführt, wobei während der morgendlichen Begehungen, zum Zeitpunkt des allgemeinen Maximums der Vogelaktivitäten, alle visuellen (mit Unterstützung eines geeigneten Fernglases, z.B. der Marke Zeiss 10 x 56) und akustischen Wahrnehmungen (mit dem geschulten Gehör) von Vögeln art-spezifisch notiert und in Tageskarten eingetragen wurden. Die Angaben wurden letztlich in einer Gesamtkarte zusammengeführt, in der bei den Brutvogelarten die anzunehmenden Reviermittelpunkte der Arten dargestellt sind, und bei den Nahrungsgästen die Aufenthaltsschwerpunkte.

Die Untersuchungen zur Brutvogelfauna wurden bei bevorzugt trockenem und wenig windigem Wetter durchgeführt:

Tab. 1:

Termine und Wetterbedingungen bei den Bestandserfassungen der Vogelfauna 2018

| Termin | Datum | Beobachtungszeiten | Wetter | | | |
|--------|------------|--------------------|--------------|-----------------|-----------|-----------|
| | | | Niederschlag | Temperatur / °C | Bewölkung | Wind |
| 1 | 18.06.2018 | 07:00 - 10:30 | - | 15 - 20 | stark | schwach |
| 2 | 09.07.2018 | 09:30 - 12:00 | - | 15 - 20 | keine | schwach |
| 3 | 13.07.2018 | 06:30 - 10:00 | - | 14 - 21 | gering | schwach |
| 4 | 18.07.2018 | 06:30 - 10:00 | - | 16 - 24 | keine | windstill |
| 5 | 24.07.2018 | 06:30 - 10:00 | - | 15 - 25 | keine | schwach |
| 6 | 30.07.2018 | 06:30 - 10:00 | - | 20 - 26 | gering | schwach |

2 Ergebnisse der Kartierung

2.1 Avifauna (Vögel) 2018

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 36 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die meisten davon (23 Arten) können als Brutvogelarten aufgefasst werden. Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es sich bei den Nachweisen häufig um Brutzeitbeobachtungen handelt, und nicht in jedem Fall ein direkter Brutnachweis erbracht wurde. Jedoch ist ein Brutvorkommen bei den betroffenen Arten aufgrund regelmäßiger Beobachtungen und teilweise brutanzeigender Verhaltensweisen sowie infolge des Vorhandenseins von Lebensraumstrukturen, die ihren allgemeinen Habitatansprüchen entsprechen, als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

Bei einigen Arten handelt es sich um mehr oder minder weit verbreitete Spezies mit wenig spezialisierten Habitatansprüchen, z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Eine ganze Reihe von Arten gilt als bevorzugte Hecken- und Gebüschbrüter, z.B. Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer und Heckenbraunelle. Hierzu zählen teilweise auch Singdrossel und Zilpzalp, Arten, die häufiger noch in mehr halboffenen, durch Gehölzränder, Gebüsch und Hecken strukturierten Landschaften anzutreffen sind. Dies gilt insbesondere auch für den Baumpieper, der nicht selten sonnige Waldränder an größeren Lichtungen besiedelt. Mit Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber und Sumpfmeise sind zudem Arten vertreten, die schwerpunktmäßig in Waldbeständen leben, nicht selten auch an deren Rändern, in Feldgehölzen, Parklandschaften oder Streuobstbeständen. Die Amsel gilt als ausgesprochener Kulturfolger. Bei Haubenmeise, Sommergoldhähnchen und Tannenmeise handelt es sich um Arten, die vor allem an Nadelhölzer gebunden sind, und teilweise erst durch deren vom Menschen geförderten Anbau eine weite Verbreitung erlangt haben.

Der Flussregenpfeifer stellt hier gewissermaßen eine Ausnahmeerscheinung dar. Die Art besiedelt ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, ist heute aber, nach einem starken Rückgang dieser Primärhabitats, überwiegend auf Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen angewiesen, in denen das Nest an meist unbewachsenen Stellen auf dem Boden angelegt wird. Geeignete Bedingungen fanden sich 2018 nördlich vom eigentlichen Untersuchungsgebiet, auf dem freigelegten Bauplateau der 3. BP-Erweiterung, in den vegetationsarmen Bereichen östlich und nördlich des inzwischen dort angelegten LKW-Parkplatzes, die nur sporadisch als Abstellflächen in Anspruch genommen wurden, und daher weitgehend ungestört waren.

Neben den genannten Brutvogelarten wurden fünf weitere nachgewiesen, deren Status als Brutvogel als nicht gesichert gilt. Dies betrifft Bluthänfling, Fichtenkreuzschnabel, Gimpel und Rabenkrähe sowie den Kuckuck. Während die ersten vier zeitweise zumindest als Nahrungsgäste angetroffen wurden, kann dies für den Kuckuck nicht begründet angenommen werden, da die Art nur ein einziges Mal kurzzeitig beobachtet wurde.

Auch Bachstelze, Eichelhäher, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Stieglitz wurden stellenweise als sporadische Nahrungsgäste beobachtet. Sie dürften – wie auch die vier o.g. Arten mit gesichertem Status als Nahrungsgast – in der nahen Umgebung brüten.

Weitere Arten, die nur einmalig als so genannte Überflieger mit Transferflügen registriert wurden, sind Mauersegler, Mehlschwalbe und Rotmilan. Diese Arten werden aufgrund einer fehlenden Habitatbindung im Vorhabensgebiet nicht in der Verbreitungskarte dargestellt.

Anhand Abbildung 1 wird die Verbreitung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet und unmittelbar angrenzend verdeutlicht.

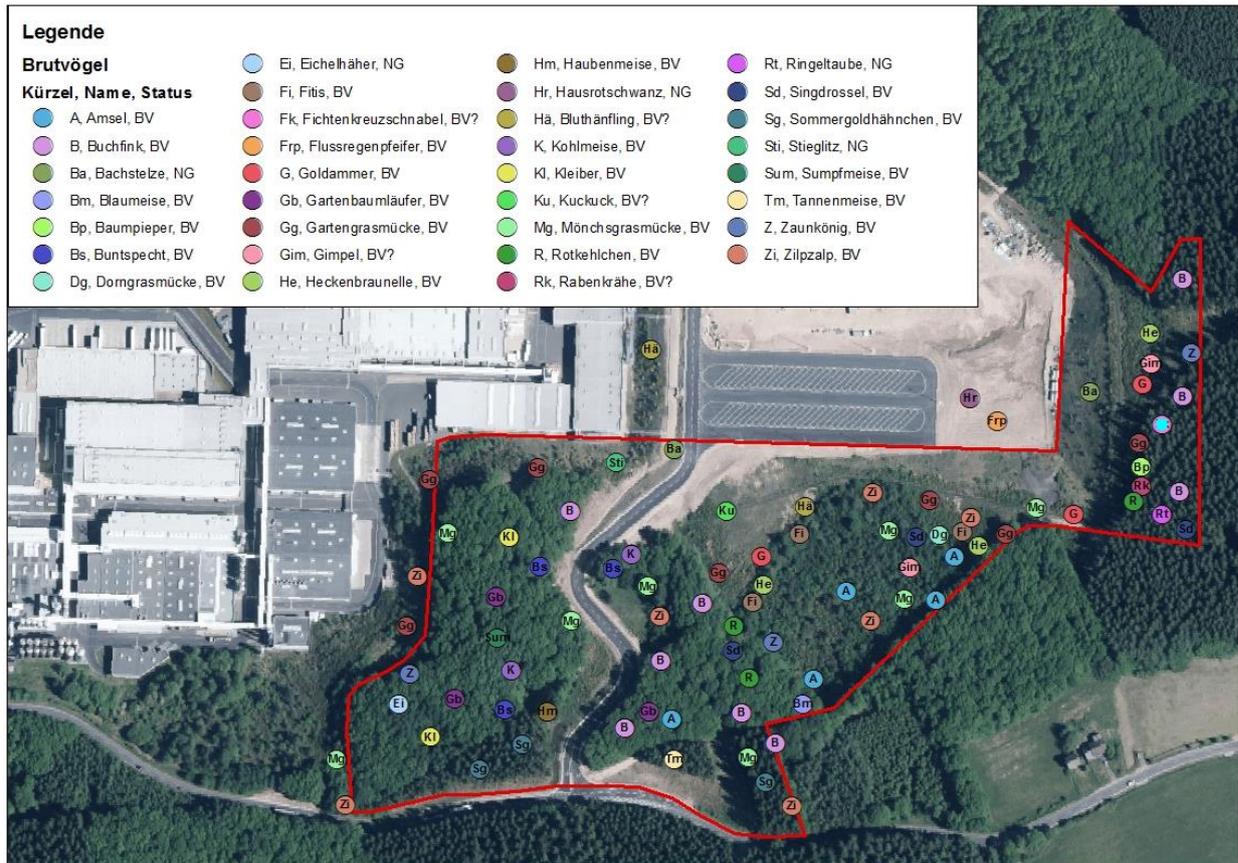


Abb. 1: Verbreitung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2018

2.2 Vergleich der Artenlisten 2012 und 2018

Ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse zur Vogelfauna 2012 und 2018 macht deutlich, dass qualitativ und quantitativ nur geringfügige Unterschiede bestehen, d.h. die bereits vorliegenden Ergebnisse der Kartierungen 2012 konnten 2018 im Wesentlichen bestätigt werden (vergleiche dazu Tabelle 2). Bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten durch die beabsichtigte Rodung der Gehölze zur Baufeldfreimachung wird jedoch die Gesamtmenge der in beiden Untersuchungsjahren nachgewiesenen Arten zugrunde gelegt, um damit auch einem etwaigen „worst-case“ gerecht zu werden.

So wurden im Jahr 2012 insgesamt sechs Arten nachgewiesen, die in 2018 nicht beobachtet wurden. Dabei handelt es um Mäusebussard (es existieren aktuell keine Greifvogelhorste im Untersuchungsgebiet), Misteldrossel, Rauchschwalbe, Waldbaumläufer, Waldkauz und Wintergoldhähnchen. Die ersten drei genannten Arten wurden 2012 ausschließlich als sporadische Nahrungsgäste registriert, für die das Vorhabengebiet allerdings keinen essenziellen Nahrungslebensraum darstellt, so dass hier mögliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die übrigen drei Arten kamen als Brutvögel vor. Jedoch besitzt das Untersuchungsgebiet auch für die meisten dieser Arten keine essenzielle Bedeutung als Brutlebensraum, da die von den Arten besiedelten Habitate ausreichend in geeigneter Form ebenso in der Umgebung vorhanden sind, so dass sie entsprechend darauf ausweichen können, ohne dass dies zu nachhaltigen Beeinträchtigungen für die jeweilige lokale Population der Art führt. Ausgenommen hiervon ist allerdings der Waldkauz, der im Vergleich zu Waldbaumläufer und Wintergoldhähnchen deutlich weniger weit verbreitet ist, und im Wald in artspezifischer Weise auf große Höhlen als Niststätten angewiesen ist, die nicht überall vorhanden sind. Daher kann eine vorhabenbedingte, potenzielle Beeinträchtigung der Art und ihrer lokalen Population nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vergleiche ÖSTLAP 2012).

Umgekehrt wurden 2018 auch einige Vogelarten im bzw. am Untersuchungsgebiet beobachtet, die 2012 nicht nachweisbar waren. Dies sind – neben Mauersegler, Mehlschwalbe und Rotmilan, Arten die ohne Habitatbindung nur als Überflieger registriert wurden – Fichtenkreuzschnabel, Rabenkrähe, Stieglitz und Kuckuck sowie Dorngrasmücke und Flussregenpfeifer. Bei den drei erstgenannten handelt es sich um sporadische Nahrungsgäste, für die das Vorhabengebiet keinen essenziellen Nahrungslebensraum bildet, so dass auch in diesem Fall mögliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können (s.o.).

Für den Kuckuck kann aufgrund der einmaligen, kurzzeitigen Beobachtung kein belastbarer Status angegeben werden, so dass auch für diese Art nicht von einer potenziellen Gefährdung durch das Vorhaben ausgegangen wird.

Die Dorngrasmücke ist ein häufiger Brutvogel in Rheinland-Pfalz. Die Art ist nach der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz nicht gefährdet, und die landesweite Population besitzt sowohl kurz- als auch langfristig einen stabilen Entwicklungstrend (Ludwig et al. 2014). Daher ist davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet kein essenzielles Bruthabitat besitzt, und es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Population kommt.

Anders verhält es sich hingegen beim Flussregenpfeifer, der mit einem Brutpaar nördlich des eigentlichen Untersuchungsgebietes, auf dem Bauplateau der 3. Erweiterung, festgestellt wurde. Die Art ist ein seltener Brutvogel in Rheinland-Pfalz, der Bestand ist gefährdet (Rote Liste-Status 3) und die landesweite Population besitzt kurzfristig abnehmende Entwicklungstendenzen.

Tab. 2: Vergleich des Arteninventars der Vogelfauna 2012 und 2018

| Arteninventar | 2012 | 2018 |
|----------------------|-------------|-------------|
| Amsel | BV | BV |
| Bachstelze | BV | NG |
| Baumpieper | NG | BV |
| Blaumeise | BV | BV |
| Bluthänfling | NG | BV ? NG |
| Buchfink | BV | BV |
| Buntspecht | BV | BV |
| Dorngrasmücke | | BV |
| Eichelhäher | BV | NG |
| Fichtenkreuzschnabel | | BV ? NG |
| Fitis | BV | BV |
| Flussregenpfeifer | | BV |
| Gartenbaumläufer | BV ? NG | BV |
| Gartengrasmücke | BV | BV |
| Gimpel | BV ? NG | BV ? NG |
| Goldammer | BV | BV |
| Haubenmeise | BV ? NG | BV |
| Hausrotschwanz | BV | NG |
| Heckenbraunelle | BV | BV |
| Kleiber | BV | BV |
| Kohlmeise | BV | BV |
| Kuckuck | | BV ? |
| Mauersegler | | Ü |
| Mäusebussard | NG | |
| Mehlschwalbe | | Ü |
| Misteldrossel | BV ? NG | |
| Mönchsgrasmücke | BV | BV |
| Rabenkrähe | | BV ? NG |
| Rauchschwalbe | NG | |
| Ringeltaube | BV | NG |
| Rotkehlchen | BV | BV |
| Rotmilan | | Ü |
| Singdrossel | BV | BV |
| Sommergoldhähnchen | BV | BV |
| Stieglitz | | NG |
| Sumpfmeise | BV ? NG | BV |
| Tannenmeise | BV | BV |
| Waldbaumläufer | BV | |
| Waldkauz | BV | |
| Wintergoldhähnchen | BV | |
| Zaunkönig | BV | BV |
| Zilpzalp | BV | BV |
| Anzahl Arten | 33 | 36 |

Es bedeuten: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger, ? = Status unklar.

2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Die erneute Ansiedlung des Flussregenpfeifers ist aufgrund der Hanglage und Kleinplateaulage der 4. Erweiterung dort auch nach Rodung der Gehölze unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer eventuellen Brutansiedlung ist zusätzlich darauf zu achten, dass auch nach Rodung genügend Vertikalstrukturen mit mind. 1,0 m Höhe auf der Fläche vorhanden sind und keine plane, dauerhaft ungenutzte vegetationsfreie Fläche mit einer Mindestgröße von 0,5 ha entsteht.

Fällungen von Gehölzen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes von Vögeln nur außerhalb der Vegetationsperiode (d.h., von 01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

2.4 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

In Bezug auf den Waldkauz können die bereits in der Artenschutzprüfung von ÖSTLAP (2012) dargelegten Maßnahmen aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), bestehend aus der Entwicklung von Nahrungsbiotopen in Form von grasreichen Wald(b)innensaumstrukturen, in denen sich Kleinsäuger gut entwickeln und als Beute gefangen werden können, sowie dem Ausbringen von Nistkästen – vorgeschlagen werden 2 Kästen – zur Verbesserung der Brutmöglichkeiten.

Der Flussregenpfeifer ist ein typischer Bewohner von Bauerwartungsland in frühen Sukzessionsstadien, sobald Flächen abgeschoben wurden. Das Bruthabitat des Flussregenpfeifers, knapp außerhalb der Fläche für die 4. Erweiterung, kann/konnte nicht in seiner jetzigen Form erhalten werden, da es sich um Bauvorbereitungsflächen handelt. Auf dieser Fläche (auf der bereits Baurecht aus der 3. BPlan-Erweiterung vorlag) erfolgten im Winter 2018/19 Baumaßnahmen (Erweiterung des LKW-Parkplatzes). Bereits 2019 nach dem Winterquartier bestand auf der Fläche keine Brutmöglichkeit für Vögel mehr.

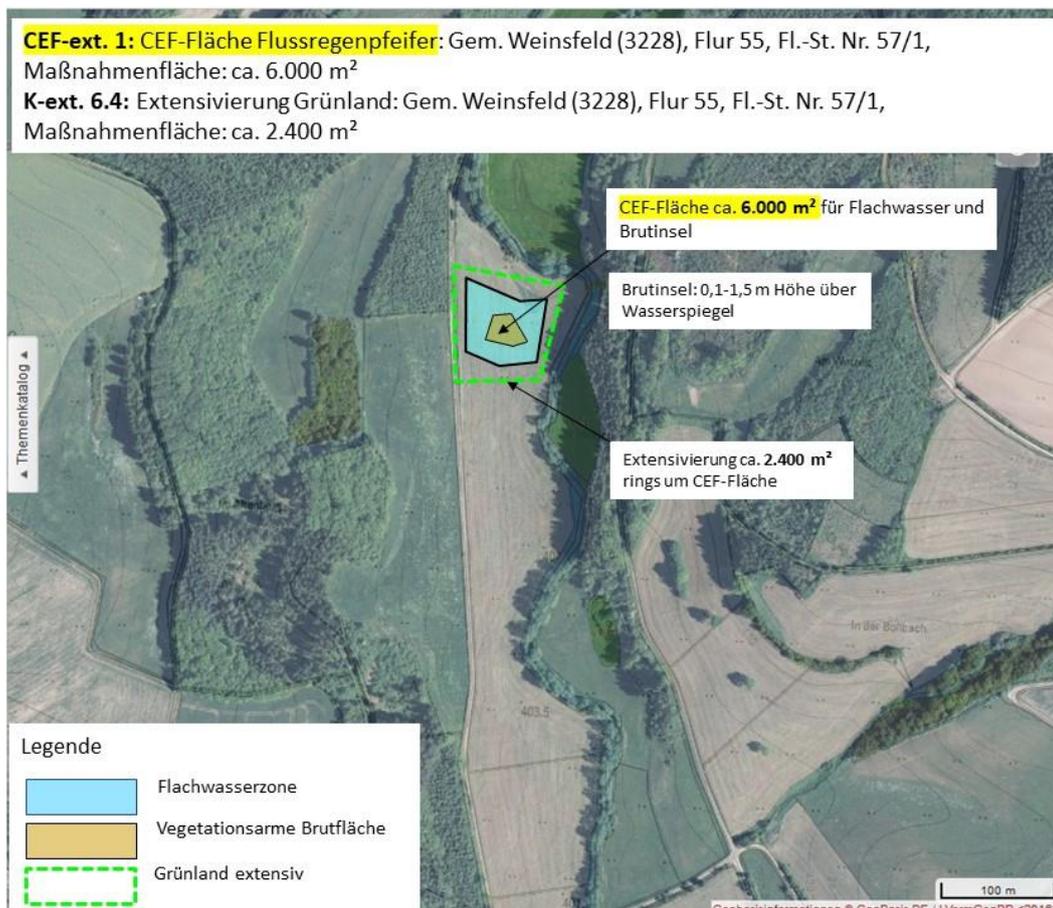
Eine Ersatz-Lösung für den Flussregenpfeifer kann durch das Angebot einer dauerhaft vegetationsarmen Fläche erfolgen. Am Werksstandort der Arla besteht hierfür allerdings keine geeignete Stelle. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens käme im trockenengefallenen Zustand in Frage, scheidet aber wegen ihrer Überflutung und Einstautiefe bei stärkeren Regenereignissen aus; eine Flächenvergrößerung in der dann erforderlichen Dimension ist in der eingegengten Lage an Fuß des Werksgeländes nicht möglich.

Eine geeignete Stelle für das Anlegen einer CEF-Maßnahme wurde schließlich im Mehlenbachtal, etwa 3,3 km entfernt, gefunden (Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 57/1, Eigentum der Van-Meeteren-Stiftung). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Flussregenpfeifer wurde dort auf einer Fläche von ca. 6.000 m² eine Flachwasserzone mit vegetationsarmer Brutinsel angelegt. Ringsum wird ferner auf ca. 2.400 m² die bisher durchgeführte intensive Nutzung extensiviert (Kompensationsmaßnahme für den BPlan, K-ext. 6.4).

Die Höhe der plateauartigen, mit Kies abgedeckten Brutinsel beträgt max. 1,5 m über dem Wasserspiegel. Die Flachwasserzone wird mit natürlichen Mitteln (z. B. Lehm- oder Tonschicht)

abgedichtet und ebenfalls mit Kies überdeckt, um Aufwuchs zu verhindern. Die Wassertiefe soll nach Befüllen 0,1-1,5 m betragen und über die Teichfläche variieren (durch Anlage von Kiesbänken und tieferen Bereichen). Bewässerung erfolgt über eine alte Regenwasserableitung aus dem westlich gelegenen Hang. Es ist sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer der Kompensationsverpflichtung die Voraussetzungen einer ausreichenden Wasserbespannung des Teiches gegeben sind und die Extensivpflege des umgebenden Grünlandes und der Brutinsel in diesem Zeitraum im beschriebenen Umfang erfolgt. Im Bedarfsfall müssen ggf. auch Nachverdichtung bzw. Revitalisierung gewährleistet sein. Zu starker Bewuchs ist regelmäßig vor Ankunft der Flussregenpfeifer im März zu entfernen.

Die CEF-Maßnahme wird mit einem stabilen (Weide-)Zaun gegen Störungen vom westlich verlaufenden Wanderweg (z.B. durch Hunde) geschützt. Dieser wird auf der Westseite bis an den Wanderweg herangeführt, um hier eine Pufferzone zu schaffen. -Gleichzeitig sollte der Zaun jedoch am Boden eine gewisse Durchlässigkeit für Kleintiere aufweisen (durch entsprechende Maschenweite).-



CEF-ext. 1 - CEF-Fläche Flussregenpfeifer: Gem. Weinsfeld, Flur 55, Fl.-St. Nr. 57/1

Abstimmung mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde (wegen Lage in einem Naturschutzgebiet) über die Gestaltung der Maßnahmenfläche ist erfolgt.

3 Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Flussregenpfeifer und Waldkauz kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass dem Vorhaben (4. Änderung und Erweiterung des B-Plan-Gebietes) auf der Grundlage der hier für die Vogelfauna dokumentierten Untersuchungsergebnisse keine weiteren Einwände entgegenstehen. Es ist weder eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben notwendig, noch die Beantragung einer Befreiung (Ausnahmegenehmigung) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verbotsvorschriften.

4 Referenzen

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds (ADEBAR). Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GESSNER [GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE] (2009a): Fledermausuntersuchung Stellplatzenerweiterung MUH - Trier
- GESSNER [GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE] (2009b): Fledermausuntersuchung MUH - Erweiterung Betriebsgelände – Trier
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. 480 S. Heidelberg.
- HMUELV Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH - RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung Mai 2011. https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt u. Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.] (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem LINFOS. URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster>
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/.

- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen. <http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de>
- LÖBF [Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein – Westfalen [Hrsg.]] (2005): „LÖBF Mitteilungen Nr. 4/2005 – Natur und Landschaft in Nordrhein – Westfalen 2005“, Recklinghausen
- LUDWIG, S., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL IN RHEINLAND-PFALZ. 50 S. MAINZ. LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.)] (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis der erfassten Arten – Mainz
- LU RP [LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ] (2018): Fachinformationssystem ARTEFAKT (Internet-Zugriff) – Mainz
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MUEEF [MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG U. FORSTEN RHEINLAND-PFALZ] (2018): Fachinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (Internet-Zugriff) – Mainz
- ÖSTLAP (2009A): Ortsgemeinde Pittenbach – 2- Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“ (Erweiterung Stellplatzgelände) – Artenschutzrechtliche Beurteilung – Vögel – Zerf
- ÖSTLAP (2009B): Ortsgemeinde Pittenbach – 3- Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“ (Erweiterung des Betriebsgeländes in östlicher Richtung) – Artenschutzrechtliche Beurteilung – Vögel – Zerf
- ÖSTLAP (2009C): Ortsgemeinde Pittenbach – 3- Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolersiedert“ (Erweiterung des Betriebsgeländes in östlicher Richtung) – Fachgutachten Amphibien - Feuersalamander – Zerf
- ÖSTLAP (2012): Bauliche Erweiterung Milch-Union Hocheifel eG, Pittenbach, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In Kolersiedert". Hier: Avifaunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten. Stand: 20.08.2012. - Zerf
- PE BECKER GMBH (2012/2017/2020): Feststellung planungsrelevanter Arten und Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“. - Kall
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.
- STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes – Hannover